

Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

(CoronaAV PflegeundBesuche)

vom 19. Juni 2020

1. Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden, welcher vor dem Betreten der Einrichtung anzulegen ist.
2. Vor dem Betreten der Einrichtungen ist eine **hygienische Händedesinfektion** für mind. 30 Sekunden bzw. eine Händewaschung für mind. 20 Sekunden durchzuführen.
3. Wenn es therapeutisch oder auf Grund der auszuführenden Tätigkeit nicht unbedingt notwendig ist, muss der **Mindestabstand von 1,5 m** zu den Bewohnern und Mitarbeitenden eingehalten werden.
4. **Körperkontakt in Bewohnerzimmern** ist grundsätzlich gestattet, wenn Besucher*innen und Bewohner*innen jeweils eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor und nach dem Besuch eine Händedesinfektion durchführen.
5. Die **Husten- und Niesetikette** (in die Armbeuge) ist strikt einzuhalten.
6. **Bewohner*innen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.**

